

Der Minister

Ministerium für Arbeit,  
Gesundheit und Soziales  
des Landes Nordrhein-Westfalen



Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Datum: 4. Februar 2022

Seite 1 von 1

An  
den Präsidenten  
des Landtags Nordrhein-Westfalen  
Herrn André Kuper

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
17. WAHLPERIODE

**VORLAGE**  
**17/6407**

Alle Abg

Aktenzeichen VIB2  
bei Antwort bitte angeben

ORR in Anna Steude  
Telefon 0211 855-3536  
Telefax 0211 855-  
anna.steude@mags.nrw.de

Düsseldorf

**für den Ausschuss für Heimat, Kommunales, Bauen und Wohnen  
am 11. Februar 2022**

**Bericht: „Sachstand der Kostenfolgeabschätzung beim Entwurf  
eines Gesetzes zur Umsetzung des Gesetzes zur Reform des  
Vormundschafts- und Betreuungsrechts“**

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

der Vorsitzende des Ausschusses für Heimat, Kommunales, Bauen und  
Wohnen, Herr Hans-Willi Körfges MdL, bat mich auf Grundlage eines  
Schreibens der Fraktion der SPD um einen schriftlichen Bericht zum o.g.  
Thema für die Sitzung des Ausschusses am 11. Februar 2022.

Dieser Bitte komme ich gerne nach und übersende Ihnen den erbetenen  
Bericht nebst Anlagen mit der Bitte um Weiterleitung an die Mitglieder des  
Ausschusses.

Mit freundlichen Grüßen

(Karl-Josef Laumann)

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:  
Fürstenwall 25,  
40219 Düsseldorf  
Telefon 0211 855-5  
Telefax 0211 855-3683  
poststelle@mags.nrw.de  
www.mags.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:  
Rheinbahn Linie 709  
Haltestelle: Stadttor  
Rheinbahn Linien 708, 732  
Haltestelle: Polizeipräsidium

**Anlage**



**Bericht**

der Landesregierung für den Ausschuss  
für Heimat, Kommunales, Bauen und Wohnen  
des Landtags Nordrhein-Westfalen am 11. Februar 2022

„Sachstand der Kostenfolgeabschätzung beim Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung des Gesetzes zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts“

---

Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales (MAGS) hat bereits vor Einleitung des formalen Gesetzgebungsprozesses das Gespräch mit den Kommunalen Spitzenverbänden gesucht, um grundlegende Fragen zu den anstehenden Änderungen zu erörtern. Ein zentrales Thema der Gespräche waren die sich aus der anstehenden Gesetzesänderung ergebenden Kosten. Da das Betreuungsrecht mit dem auf Bundesebene neu geschaffenen Betreuungsorganisationsgesetz (BtOG) gänzlich neu strukturiert und ausgerichtet wurde, konnte bei der Berechnung etwaiger Kosten nicht auf Erfahrungswerte zurückgegriffen werden. Die Probleme bei der Kostenberechnung wurden bereits im Gesetzgebungsverfahren zum BtOG deutlich. Das Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz hatte sich damals an die Kommunalen Spitzenverbände gewandt und um eine Kosteneinschätzung gebeten. Diese konnten keine validen Daten liefern. Die gleiche Rückmeldung erhielt auch das MAGS im Rahmen der Vorgespräche zur Umsetzung in Nordrhein-Westfalen.

Vor diesem Hintergrund baten die Kommunalen Spitzenverbände das MAGS, die Kosten extern erheben zu lassen, um eine für beide Seiten valide Datenbasis zu schaffen. Aufgrund des enormen Zeitdrucks im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens, der infolge des Inkrafttretens des umzusetzenden Betreuungsorganisationsgesetzes am 1. Januar 2023 besteht, wies das MAGS darauf hin, dass eine externe Evaluierung nicht im Vorfeld des Verfahrens zum Aufgabenübertragungsgesetz (Änderung des Landesbetreuungsgesetzes) erfolgen kann und somit eine Trennung der beiden Verfahren, Aufgabenübertragung und Belastungsausgleich, erfolgen muss.

Folglich wurde vereinbart, dass die Kostenevaluierung umgehend nach Veröffentlichung des hier vorliegenden Gesetzes in Auftrag gegeben wird. Ergebnisse der Auswertung des Gutachtens sowie das Verfahren nach dem KonnexAG eine wesentliche Belastung, wird das Land einen entsprechenden Belastungsausgleich spätestens zeitgleich zum Inkrafttreten des Aufgabenübertragungsgesetzes durch Rechtsverordnung regeln. Die entsprechende Verordnungsermächtigung wurde im Gesetzentwurf verankert.

Im Rahmen des nun laufenden Gesetzgebungsverfahrens wurde das Beteiligungsverfahren der Kommunalen Spitzenverbände formal in einem ersten Schritt parallel zur Verbändeanhörung eingeleitet, wobei die Trennung des Aufgabenübertragungsgesetzes von einem etwaigen Verfahren zum Belastungsausgleich nochmals dargestellt wurde. Das Anschreiben ist diesem Bericht als Anlage beigefügt.

Mit dem Gesetzentwurf wurde ordnungsgemäß eine Kostenfolgeabschätzung übersandt, die auf die o.g. Vereinbarung zwischen dem MAGS und den Kommunalen Spitzenverbänden verweist und dementsprechend keine konkreten Berechnungen enthält.

Eine inhaltliche Erörterung sowie die Vorlage einer fundierten Kostenfolgenabschätzung erfolgen damit zwangsläufig erst im Rahmen des Verfahrens zu einem etwaigen Belastungsausgleich. Eine Beteiligung der Kommunalen Spitzenverbände am gesamten Verfahren wird sichergestellt.

Die Herausgabe von Unterlagen der nicht öffentlichen Kabinettsbeschlüsse ist nicht möglich.



Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Datum: 24 November 2021

Seite 1 von 3

An die  
Kommunalen Spitzenverbände

Aktenzeichen VIB2  
bei Antwort bitte angeben

– ausschließlich per Mail –

ORR'in Anna Steude  
Telefon 0211 855-3536  
Telefax 0211 855-  
anna.steude@mags.nrw.de

**Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung des Gesetzes zur Reform  
des Vormundschafts- und Betreuungsrechts und zur Änderung des  
Gesetzes über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen  
Krankheiten**

Einleitung des Beteiligungsverfahrens mit den Kommunalen Spitzenver-  
bänden nach § 1 Absatz 2 und § 7 Konnexitätsausführungsgesetz (Kon-  
nexAG)

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Kabinett hat in seiner Sitzung vom 29. Juni 2021 den beigefügten Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung des Gesetzes zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts und zur Änderung des Gesetzes über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten gebil-  
ligt. Zur Wahrung von § 1 Absatz 2 und § 7 KonnexAG wird hiermit seitens des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales das entsprechende Beteiligungsverfahren mit den Kommunalen Spitzenverbänden nach dem KonnexAG eingeleitet.

Dienstgebäude und Lieferan-  
schrift:  
Fürstenwall 25,  
40219 Düsseldorf  
Telefon 0211 855-5  
Telefax 0211 855-3683  
poststelle@mags.nrw.de  
www.mags.nrw

Nach Abschluss und Auswertung Ihrer Beteiligung, werden die Ergeb-  
nisse dem Kabinett vorgelegt.

Öffentliche Verkehrsmittel:  
Rheinbahn Linie 709  
Haltestelle: Stadttor  
Rheinbahn Linien 708, 732  
Haltestelle: Polizeipräsidium

Im vorliegenden Verfahren haben sich die Kommunalen Spitzenverbände und das Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales im Vorfeld darauf geeinigt, dass die Kosten des Gesetzes extern ermittelt werden. Das Gutachten wird zeitnah in Auftrag geben. Bis dahin liegen auf keiner Seite valide Daten zu etwaigen Kostenfolgen vor, die zum jetzigen Zeitpunkt erörtert werden könnten. Da das Fachgesetz und ein etwaiges Belastungsausgleichsgesetz im vorliegenden getrennt wurden, wird davon ausgegangen, dass die inhaltliche Debatte zu Fragen der Konnexität nach Vorlage des entsprechenden Gutachtens geführt wird.

Sollten Sie anderer Auffassung sein oder bereits jetzt Anmerkungen haben, leiten Sie Ihre Stellungnahme bitte bis zum **23. Dezember 2021** per E-Mail an folgende Adresse:

[Referat-vib2@mags.nrw.de](mailto:Referat-vib2@mags.nrw.de)

Sollten die Anlagen für Sie nicht barrierefrei lesbar sein, bitte ich um entsprechende Mitteilung. Sie erhalten den Gesetzesentwurf nur per E-Mail. Sollten Sie zusätzlich noch eine Papierversion benötigen, bitten wir ebenfalls um einen entsprechenden Hinweis.

Für Fragen steht Ihnen Frau Anna Steude ([anna.steudet@mags.nrw.de](mailto:anna.steudet@mags.nrw.de), 0211/855-3536) gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Christiane Neuchel-Möllering

## Anlagen